

**Empfehlungen der Tierversuchskommission des Bundes betreffend
Kontrollen von Züchtern, Lieferanten und Verwendern gemäß TVG 2012**

Regelmäßige Information der Tierschutzombudspersonen

Die Tierversuchskommission des Bundes hat gemäß § 35 Abs.1 Z 1 TVG 2012 den gesetzlichen Auftrag die Behörden und Tierschutzgremien in Angelegenheiten, die mit Erwerb, Zucht, Unterbringung, Pflege und Verwendung von Tieren in Tierversuchen zusammenhängen, zu beraten.

Diese Empfehlungen sind im Kontext des TVG 2012 und seiner Verordnungen zu lesen. Es ergeben sich aus diesen Empfehlungen keine darüber hinaus gehenden Verpflichtungen.

Gesetzliche Grundlage betreffend Kontrollen von Züchtern, Lieferanten und Verwendern: § 32 TVG 2012:

- (1) Die zuständigen Behörden haben bei allen Züchtern, Lieferanten und Verwendern, einschließlich ihrer Einrichtungen, Kontrollen durchzuführen. Über diese Kontrollen sind die Tierschutzombudspersonen regelmäßig durch die zuständigen Behörden zu informieren.
- (2) Jeder Verwender ist mindestens einmal jährlich unangemeldet zu kontrollieren.
- (3) Die Häufigkeit der Kontrollen für Einrichtungen von Züchtern und Lieferanten ergibt sich auf Grundlage einer Risikoanalyse, unter Berücksichtigung:
 1. von Zahl und Art der untergebrachten Tiere,
 2. der Vorgeschichte der Züchter oder Lieferanten hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie
 3. aller Hinweise, die auf eine Nichteinhaltung hinweisen könnten,wobei ein angemessener Teil der Kontrollen ohne Vorankündigung zu erfolgen hat.
- (4) Bei Züchtern und Lieferanten von nichtmenschlichen Primaten sind mindestens einmal jährlich Kontrollen durchzuführen.
- (5) Die Züchter, Lieferanten und Verwender haben den zuständigen Behörden Zutritt zu ihren Einrichtungen sowie Zugang zu allen Informationen, die für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der auf Grund dieses Bundesgesetzes geltenden Verordnungen relevant sein könnten, somit insbesondere auch personenbezogenen Daten (Art. 4 Nr. 1 DSGVO), zu gewähren.
- (6) Die zuständigen Behörden haben die Aufzeichnungen über Kontrollen für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

1.) Frequenz der Berichtslegung an die für das jeweilige Bundesland bestellte Tierschutzombudsperson:

- Einmal jährlich

2.) Inhaltliches Format der Berichtslegung an die Tierschutzombudsperson:

i. Züchter und Lieferanten:

- Beschreibung der Risikoanalyse gemäß § 32 Abs. 3 TVG 2012
- Wie viele Genehmigungen für Züchter und Lieferanten liegen im jeweiligen Bundesland im Berichtszeitraum vor? (§ 6 Abs. 1 Z 7 TVSV 2013)
- Wie viele Züchter und Lieferanten wurden im Berichtszeitraum kontrolliert?
- Wie viele der Kontrollen waren unangemeldet? (§ 6 Abs. 1 Z 10 TVSV 2013)

ii. Verwender:

- Wie viele Genehmigungen für Verwender liegen im jeweiligen Bundesland im Berichtszeitraum vor? (§ 6 Abs. 1 Z 7 TVSV 2013)
- Wie viele Verwender wurden im Berichtszeitraum kontrolliert?
- Wie viele der Kontrollen waren unangemeldet? (§ 6 Abs. 1 Z 10 TVSV 2013)
- Bei wie vielen Verwendern wurden mehrere Standorte unangemeldet kontrolliert?

iii. Ergebnisse der Kontrollen:

- Welche Arten von Beanstandungen gab es im Berichtszeitraum? (§ 6 Abs. 1 Z 10 lit. a TVSV 2013)
- Wie viele und welche Arten von Verbesserungsaufträgen wurden erteilt? (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. k TVSV 2013)
- Gab es Auffälligkeiten betreffend die Umsetzung der Verbesserungsaufträge?
- Gab es aufgrund von Beanstandungen bei den Kontrollen Anzeigen an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde? Wie viele und welcher Art? (§ 6 Abs. 1 Z 9 lit. k TVSV 2013)